

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe November/Dezember 2018**

Bevor die Weihnachtsheftik so richtig losgeht, kommen meine Datenschutz-News – hoffentlich finden Sie Zeit und Muße zur Lektüre.

Fehlende technische Maßnahmen zum Datenschutz – erstes DSGVO-Bußgeld in Deutschland

E-Mail-Adressen, Pseudonyme und Passwörter von rund 808.000 Nutzern der Chat- und Flirtplattform „Knuddels“ wurden von Hackern veröffentlicht. Die Hacker hatten es dabei relativ leicht, weil u.a. die Passwörter unverschlüsselt gespeichert waren. Die Datenschutzaufsichtsbehörde Baden-Württemberg verhängte 20.000 Euro Bußgeld, weil Knuddels gegen seine Pflicht verstoßen hat, die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Fazit aus diesem Fall ist u.a. ganz konkret, dass die Speicherung von Passwörtern in aller Regel verschlüsselt erfolgen muss. Darüber hinaus ist die Botschaft dieses Bußgeldes, dass Unternehmen den technischen Datenschutz nicht vernachlässigen dürfen. Das Sicherheitskonzept mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten ist eine zentrale DSGVO-Anforderung.

Das allererste EU-Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ist in Portugal verhängt worden, 400.000 Euro. In einem Krankenhaus konnten nicht nur Nutzer mit dem Profil „Arzt“ auf Patientendaten zugreifen, sondern auch alle Nutzer mit dem Profil „Techniker“. Darüber hinaus waren im IT-System insgesamt 985 aktive Benutzer mit einem Profil "Arzt" registriert, obwohl es lediglich 296 Ärzte gab. Fazit ist auch hier, dass es auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ankommt, in diesem Fall auf ein durchdachtes, restriktives und aktuelles Berechtigungssystem.

Rechtsgrundlage ist insbesondere Art. 32 DSGVO: Jedes der DSGVO unterworfenen Unternehmen muss bei seiner Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Insbesondere ist die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten auf Dauer sicherzustellen.

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Direktwerbung

Die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben per 7.11.2018 eine [14seitige Orientierungshilfe](#) zum Thema Direktwerbung veröffentlicht. Darin wird nochmals klargestellt, dass unter Werbung jede Äußerung mit dem Ziel der Absatzförderung zu verstehen ist.

Beispielsweise ist auch jede Kunden-Zufriedenheitsabfrage als Werbung anzusehen.



Gespeicherte Kunden-Passwörter verschlüsseln

Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten fehlten

EU-weit erstes Bußgeld wegen eines DSGVO-Verstoßes in Portugal: 400.000 Euro. Grund: Fehlerhaftes Berechtigungsmanagement

DSGVO-Pflicht: Datensicherheit, insbesondere Vertraulichkeit, auf Dauer sicherstellen



Werbung ist sehr weitgehend zu verstehen: Jede Äußerung mit dem Ziel der Absatzförderung

Kundenzufriedenheitsbefragung



Die Orientierungshilfe ist nicht verbindlich, zeigt aber sehr gut die Themen auf, die bei Direkt-Werbung zu beachten sind. Dabei nimmt das Thema Einwilligung einen sehr breiten Raum ein, aber auch das Thema Informationspflichten, mit einem guten Hinweis (Seite 7): „Allerdings besteht schon rein praktisch nicht immer die Möglichkeit, der betroffenen Person alle Informationen aus Art. 13 DSGVO sofort vollständig geben zu können“, z. B. „bei Bestellungen am Telefon“. Daher ist das „zweistufige Informationsmodell“ zulässig, wonach die wichtigsten Informationen (aus Erwartungssicht des Betroffenen) sofort (z. B. am Telefon) gegeben werden, im übrigen aber auf die Unternehmens-Webseite verwiesen wird, wo die vollständigen Datenschutzinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Detaillierte Hinweise zur Einwilligung

Informationspflicht: zweistufiges Informationsmodell wird von Aufsichtsbehörden akzeptiert

Nochmals aufgegriffen wird auch das Auslesen der Daten aus einem Online-Impressum zum Zweck der werblichen Nutzung. Diese Daten sind zwar allgemein zugänglich, sie werden jedoch nicht freiwillig, sondern aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Anbieterkennzeichnung gem. § 5 TMG bzw. § 55 Abs. 2 RStV veröffentlicht. Mangels Freiwilligkeit der Veröffentlichung führt die Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO regelmäßig dazu, dass die werbliche Nutzung so erhobener Daten unzulässig ist.

Impressumsangaben dürfen nicht einfach zu Werbezwecken genutzt werden

*** *** *** *** *** *** ***

Bei allen meinen Kunden und Geschäftspartnern bedanke ich mich sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr!

Aus Datenschutzsicht war 2018 aufgrund der DSGVO sehr turbulent. Neues EU-einheitliches Recht auf einem so weitgreifenden Rechtsgebiet wie dem Datenschutz, das ist selten – zum Glück, denn die neue DSGVO bedeutet einiges an Nervenaufreibung, Arbeit und Kosten. Trotzdem: Die Vorteile eines guten Datenschutzes in Europa will kaum einer missen, und bei vernünftiger Umsetzung – hoffen wir, dass Aufsichtsbehörden und Gerichte Augenmaß einhalten - wird die Wertschätzung für die DSGVO nach meiner Überzeugung steigen.



Ich wünsche Ihnen/Euch eine schöne Adventszeit, gemütliche, fröhliche und friedliche Festtage und für das Neue Jahr 2019 alles Gute!



Impressum: RA Sabine Link
Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
Internet: www.datenschutz-link.de
E-Mail: info@datenschutz-link.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link, Anschrift siehe oben.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Haftungsbeschränkung
Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.